

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken

Entgelttarif für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und – grundstücken

Der Landkreis Wolfenbüttel erhebt für die Überlassung von Schulräumen und –grundstücken für schulfremde Zwecke ein Nutzungsentgelt.

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Raum und angefangener Stunde:

		Entgelt je angefangene Std.
a)	für die Benutzung einer Aula, einer Mensa, eines Hörsaals oder vergleichbarer Räumlichkeiten	30,00 €
b)	für die Benutzung eines Fachunterrichtsraumes (Musik, Naturwissenschaften, etc.)	10,00 €
c)	für die Benutzung von allgemeinen Unterrichts- räumen / sonstigen Schulanlagen	6,00 €

Das Entgelt schließt alle Kosten für z.B. Beleuchtung, Heizung, Wasser, Abwasser und Grundreinigung ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. zusätzliche Reinigung wegen stärkerer Verschmutzung, Hausmeistereistunden innerhalb des nachfolgenden Zeitrahmens, werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt.

Als zusätzliche Personalkosten für die Hausmeisterei werden pro Stunde erhoben:

montags bis donnerstags	19.00 – 22.00 Uhr	30,00 €
freitags	18.00 – 22.00 Uhr	30,00 €
samstags	11.00 – 22.00 Uhr	35,00 €
sonn- und feiertags	nach Vereinbarung	50,00 €

Von der Erhebung eines Nutzungsentgelts und der Personalkosten für die Hausmeisterei sind befreit:

- Gemeinnützige Vereine und Verbände
- Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die dem Gemeinwohl dienen
- Bildungszentrum (nur Personalkosten für die Hausmeisterei).

Sonderregelung zu § 3 (1):

Als Reinigungskosten für Hallenturniere oder sonstige Sportveranstaltungen, bei denen außerdem ein gewerblicher Zweck verfolgt wird, wie beispielsweise Hallenturniere im Erwachsenenbereich und/oder ausnahmsweise der Verzehr von Speisen und Getränken unter Auflagen genehmigt wurde, werden als Pauschale erhoben:

60,00 €/Tag.

Darüber hinaus sind die angefallenen Hausmeistereikosten zu erstatten.

Die Landrätin kann in Ausnahmefällen bei Veranstaltungen für kulturelle Zwecke und bei Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl dienen (z.B. Impftermine der gesetzlichen Krankenkassen), das Nutzungsentgelt und die sonstigen entstehenden Kosten auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

Die Nutzungsentgelte für die außerschulische Nutzung treten am 01.08.2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den _____

Die Landrätin